Wir und unsere Demokratie

Autor(en): **Lüdin, Margrit**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **24 (1938)**

Heft 24

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-539374

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

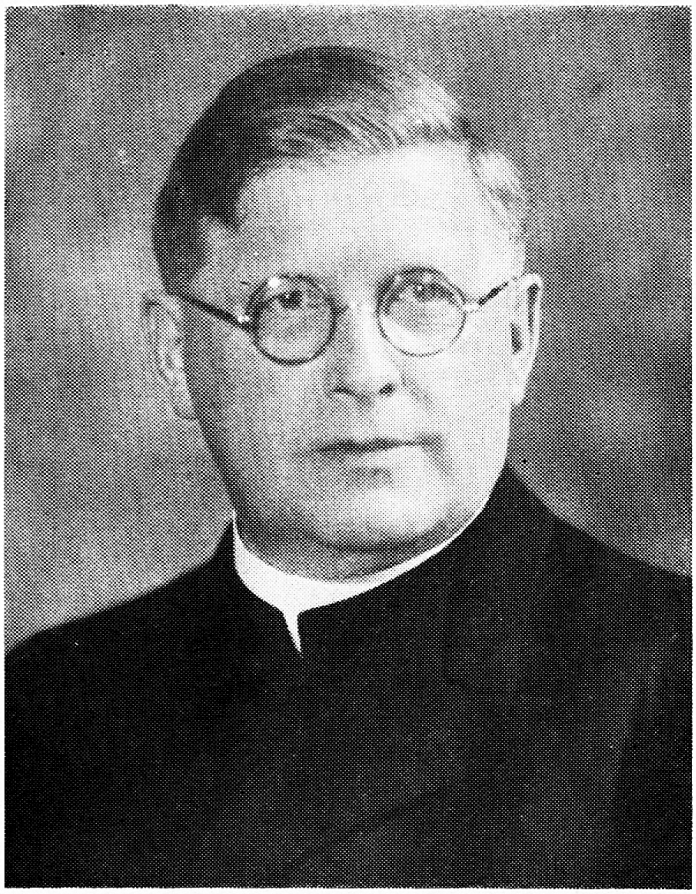

Seminardirektor L. Rogger, Hitzkirch.

ten hat H. H. Direktor L. Rogger ein wesentliches Verdienst. Von unschätzbarem Werte aber ist vor allem sein jahrzehntelanges Wirken als feinfühliger, begeisternder Erzieher des grössten Teils unserer heutigen Luzerner Lehrerschaft, die bereits in der zweiten Generation zu Füssen des hervorragenden Religions-, Pädagogik- und Psychologielehrers sitzt. Die herzliche Zuneigung aller jener, die ihm tiefste Werte und dauernde Anregungen ihres Erzieherwirkens und ihrer Persönlichkeitsformung verdanken, möge dem Erzieher einer grundsatztreuen, pflichtbewussten und berufsfreudigen Lehrerschaft neben dem Dank der Behörden, des Luzernervolkes, der geistlichen Amtsbrüder und der katholischen Erzieherverbände der Schweiz menschliche Genugtuung sein. Aber wer seine tiefe Religiosität kennt, der weiss, dass solcher Lohn nie das Ziel des unermüdlichen Schaffens war, dass vielmehr die ganze Persönlichkeit und das reiche Lebenswerk Mgr. Roggers ihre Wurzeln und Nährkräfte, ihren Sinn und ihre Erfüllung in der Liebe Gottes hat. Möge sie dem Hochverdienten Gesundheit und innere Kraft zum weitern segensreichen Wirken und den unvergänglichen Lohn dafür geben! *H. D.*

Lehrerin und weibliche Erziehung

Wir und unsere Demokratie

Wir erleben es heute, dass die Schweiz immer mehr von d i k t a t o r i s c h regierten Staaten umgeben wird, in denen das Volk nach kurzem Aufstieg zu politischer Selbständigkeit in die Unmündigkeit zurückgefallen ist. Die Auswirkungen weckten auch in

unserm Lande zersetzende Elemente auf, stärkten aber anderseits in vielen das demokratische Bewusstsein.

In der Demokratie bildet die Souveränität des Volkes die Grundlage des Staates; d. h. jeder mündige Volksgenosse wirkt durch die Ausübung der bürgerlichen Rechte direkt an der Gestaltung des Staatswesens mit.

Zum Volk gehören aber auch die Frauen; und es kann in einem Staate, in welchem eine ganze Volkshälfte von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen ist, von Demokratie im vollen Sinne nicht die Rede sein. „Wir werden erst dann eine volle Demokratie sein, wenn der Mann die Frau völlig seinem Schicksal zugesellt." (Motta.)

In unserer Demokratie sind die Frauen aber tatsächlich in politischer Unmündigkeit belassen. Wie unvereinbar diese mit dem Prinzip der Volksherrschaft und Selbstbestimmung ist, bestätigt Bundesrat Motta, indem er an einer Frauentagung im Jahr 1934 sagte:

„Ich kann nicht begreifen, dass wenn man von Erneuerung spricht (gemeint war die Revision der Bundesverfassung), die Gleichberechtigung der Frau nicht einen ersten Platz einnimmt."

Wenn sich aber ein massgebender, katholischer Staatsmann so eindeutig für das Mitspracherecht der Frau im Staate ausspricht, so wirkt es umso merkwürdiger, wenn selbst unter den Frauen noch solche sind, die aus Minderwertigkeitsgefühlen oder aus dem Gedanken, die Frau hätte genug andere Aufgaben zu erfüllen, von diesem Recht abstehen wollen.

„. . . Ein kleines Volk muss dem Kulte der Vorfahren den Kult der Frau beifügen. In unsern Müttern, in unsern Gattinnen, in unsern Schwestern, in jeder Frau, die dieses Namens würdig ist, liegt ein unsagbarer Schatz verborgenen Heldentums. Wir haben auf politischem Gebiet die Gleichberechtigung der Geschlechter noch nicht verwirklicht; man wird vielleicht einmal schrittweise dazu gelangen; denn die Frau wird unserem öffentlichen Leben eine Würde und einen Adel verleihen, die ihm noch fehlen."

Motta.

Man spricht heute viel von einer Sendung der Frau und des Mädchens im Volk und Staat. Es werden sogar Massnahmen getroffen, die Frauen zum Hilfsdienst für den Kriegsfall vorzubereiten. Der Augenblick ist gekommen, wo alle aufgerufen sind — auch die Frauen — den Geist der Demokratie in der Jugend zu pflanzen und ihn gegen fremde Einwirkungen zu verteidigen. Dies bedingt, dass auch die Frauen sich mehr denn je um die Angelegenheiten des Staates kümmern müssen. Trotzdem hält man aber den Zeitpunkt stets für inoppurtun, der Frau auch jene Rechte zuzuerkennen, die ihr folgerichtig in der Demokratie zukämen.

Und schliesslich sind wir alle von der Notwendigkeit der staatsbürgerlichen Erziehung der Mädchen überzeugt. Welchem Ziele kann aber dieser Unterricht dienen, wenn die Mädchen als Mündige von der Ausübung der politischen Rechte von vornherein ausgeschlossen sind? Die verantwortliche Mitarbeit in öffentlichen Angelegenheiten würde jedoch für das erwachsene Mädchen, so gut wie für den jungen Schweizer, die beste Schulung für das demokratische Denken sein.

Die Frauen haben, im Verzichtenmüssen auf die politischen Rechte, immer nur auf dem Petitionswege ihre Begehren für das Volkswohl einreichen können. Diesen wurden im grossen ganzen wenig Folge geleistet; einzig das volle Wahl- und Stimmrecht wird den Frauenwünschen und der Frauenmeinung Gehör verschaffen können. Dieses öffentliche Mitspracherecht anzustreben, müsste daher unaufschiebbare Pflicht sein.

Seit 1929 liegt im Bundeshaus eine Petition mit einer Viertelmillion Unterschriften

für die Einführung des Mitspracherechtes der Frau; sie harrt noch heute der Erledigung. Dass vor einigen Monaten am Radio gesagt wurde: „Das Stimmrecht steht den Frauen offen, sie müssen es nur wollen," (Motta) rückt die Angelegenheit der Gegenwart wieder etwas näher.

Die Referentin der Erziehertagung in Baden, Frau Schnüriger („Sch. Sch." Nr. 22, S. 867), glaubt zwar, im Namen der Frauen auf die Ausübung der vollen bürgerlichen Rechte im voraus verzichten zu sollen, da sie einerseits die Frau nicht in die Politik hineingezogen wissen möchten, weil sie durch die Berufspflichten zu stark in Anspruch genommen sei, und anderseits scheint Frau Schnüriger unsern Wünschen in einem partiellen Wahl- und Mitspracherecht Genüge geleistet zu sein.

Gewiss, es könnten Gründe gefunden werden, die die Nichtbeteiligung der verheirateten Frau an den Wahl- und Stimmgeschäften rechtfertigten, da sie sich in ihrem Gatten vertreten weiss. Von der geistigen Anteilnahme am politischen Leben dürfte sie sich aber als Erzieherin ihrer Kinder trotzdem nicht dispensieren.

Der alleinstehenden Frau jedoch, sei sie berufstätig oder nicht, dürften auf die Dauer die demokratischen Rechte nicht vorenthalten werden. Schliesslich steht sie ja im Existenzkampf wie ihr männlicher Mitbürger. Zweifellos würde die Ausübung der politischen Geschäfte für die Frau eine Mehrbelastung über ihre Berufspflichten hinaus, wie dies auch beim Manne der Fall ist, bedeuten.

Auch die lebhaftere politische Aktivität in unserm Lande, die die Stimmfähigen stärker in Anspruch nimmt, als dies in andern Ländern der Fall ist, kann nicht Grund sein, die Frau vom Mitspracherecht auf allen Gebieten auszuschliessen. Die schweizerische Demokratie ist, wie keine andere, durch die Herkunft und ihr Wesen mit dem Volke schicksalhaft verbunden. Sie wurzelt unvergleichlich tiefer im Volksleben, als irgend eine Demokratie der Neuzeit. Darum nimmt das Volk auch ungewöhnlich stärker Anteil an den Geschehnissen des Landes, was auch seines kleineren Territoriums und seiner Lebensäusserungen wegen besser zu übersehen ist, als in andern Ländern. Die Schweizerfrau wird daher auch den politischen Belangen unseres Staates das nötige Interesse entgegenzubringen wissen. Es muss auch den demokratisch denkenden Menschen sonderbar anmuten, wenn bei Abstimmungen jeder junge Mann, oft jeglicher Reife bar, der fähigere sein soll, die Mitverantwortung im Staate tragen zu können, während diese der Frau, bloss weil sie Frau ist, einfach vorenthalten wird. Oder, dass der Staat dem eingebürgerten Ausländer durch Zuerkennung der politischen Rechte mehr anvertraut, als der geborenen Schweizerfrau.

Obwohl ein partielles Wahl- und Mitspracherecht einen kleinen Fortschritt bedeutete, möchte ich es grundsätzlich doch ablehnen. Denn, genau so, wie im Familienhaushalt die Dinge ineinandergreifen, tun sie es auch im Staatshaushalt.

Wir dürfen daher auch nicht sagen, dass wir nur in die einen, nicht aber in die andern Rechte gezogen werden wollen. Wir müssen uns um die totalen Angelegenheiten unseres Landes praktisch kümmern; nur so werden wir den nötigen Einfluss auch auf jene Belange ausüben können, die uns naturgemäss näher am Herzen liegen.

Wir würden die neuen Pflichten nach unserer Frauenart erfüllen, die Güte und Festigkeit miteinander zu verbinden weiss.*

Basel. *Margrit Lüdin.*

* Die Redaktion nimmt gerne weitere Beiträge zu diesem Thema entgegen. Red.